

**Vollzug der Wassergesetze:  
Wasserrechtliches Verfahren nach §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die  
Trinkwassergewinnung im Gewinnungsgebiet Speyer-Süd  
hier: Errichtung eines zusätzlichen Tiefbrunnens (TB8)**

**B e k a n n t m a c h u n g**

Die Stadtwerke Speyer GmbH, Georg-Peter-Süß-Straße 2, 67346 Speyer betreiben im Wassergewinnungsgebiet Speyer-Süd bisher sieben Tiefbrunnen zur Förderung von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit planen die Stadtwerke im Rahmen des bisher genehmigten Wasserrechts in Höhe von 2 Mio. m<sup>3</sup>/a die Errichtung eines zusätzlichen Tiefbrunnens (TB8). Es ist vorgesehen, die Gesamtentnahme von derzeit sieben Tiefbrunnen zukünftig auf acht Tiefbrunnen zu verteilen, sodass eine bessere Verteilung der Entnahmen erfolgen kann und auch bei Ausfall eines Brunnens eine ausreichende Trinkwasserversorgung gewährleistet werden kann.

Um dieses Vorhaben umzusetzen haben die Stadtwerke Speyer GmbH für die Errichtung eines zusätzlichen Tiefbrunnens einen Antrag auf Durchführung eines wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens nach §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt.

**Es wird auf folgendes hingewiesen:**

1. Die maßgebenden Planunterlagen, nach denen das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll, werden

in der Zeit vom

**24.06.2024 bis einschließlich 23.07.2024**

elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können

- auf der **Internetseite der Stadtverwaltung „Speyer“** unter **[www.speyer.de](http://www.speyer.de)** / Rubrik „Umwelt – Aktuelles“
- auf der **Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd** unter **[www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)** / Rubrik „Service - Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“.

abgerufen werden.

Als **zusätzliches Informationsangebot** erfolgt die Auslegung der Unterlagen in dem gleichen Zeitraum bei der

**Stadtverwaltung Speyer  
Zimmer 16  
Maximilianstraße 12  
67346 Speyer**

innerhalb der allgemeinen Dienststunden  
Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr und  
Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 15:30 Uhr.

2. Einwendungen, welche das v. g. Vorhaben betreffen, können von Jedermann bei der
  - Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße,
  - Stadtverwaltung Speyer, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer und der

- Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen

(unter Angabe des Aktenzeichens 6421-0004#2022/0004-0111 31AB2)

**vom 24.06.2024 bis spätestens 06.08.2024**

schriftlich, zur Niederschrift oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an [poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de](mailto:poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de) (SGD Süd) erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

3. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren nach § 73 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.
4. Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin / des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
5. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.
6. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die sich geäußert haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem möglichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
7. Die Zustellung der Entscheidung über die Äußerungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 des Gesetzes eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für die Entscheidung sind:

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind nicht zu erwarten.
- Die Störeffekte sind lediglich auf den Zeitraum des Baubetriebes beschränkt.
- Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht betroffen.
- Die menschliche Gesundheit wird nicht beeinträchtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

9. Die für das Verfahren einschließlich des Verfahrens zur Prüfung der Umweltverträglichkeit zuständige Behörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße. Bei dieser sind weitere relevante Informationen erhältlich. Fragen oder Äußerungen können in der o.g. Frist bei der SGD Süd eingereicht werden.
  
10. Über die Zulässigkeit der Maßnahme wird mittels gehobener wasserrechtlicher Erlaubnis entschieden.

Plan:

